



## Landammann und Standeskommission

Sekretariat Ratskanzlei  
Marktgasse 2  
9050 Appenzell  
Telefon +41 71 788 93 11  
info@rk.ai.ch  
www.ai.ch

Ratskanzlei, Marktgasse 2, 9050 Appenzell

---

Staatssekretariat für Wirtschaft  
Holzikofenweg 36  
3003 Bern

Appenzell, 7. Februar 2019

### **Bundesgesetz über die Genehmigung von Freihandelsabkommen Stellungnahme Kanton Appenzell I.Rh.**

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 19. Dezember 2018 haben Sie uns die Vernehmlassungsunterlagen zum Bundesgesetz über die Genehmigung von Freihandelsabkommen zukommen lassen.

Die Standeskommission hat die unterbreiteten Unterlagen geprüft. Sie lehnt die Vorlage aus verfassungsrechtlichen Überlegungen ab.

Grundlage ist Art. 141 Abs. 1 lit. d Ziff. 3 der Bundesverfassung, wonach völkerrechtliche Verträge dem fakultativen Referendum unterstellt sind, wenn diese wichtige, rechtsetzende Bestimmungen enthalten oder deren Umsetzung den Erlass von Bundesgesetzen erfordert. Diese Bestimmung wurde in der Volksabstimmung vom 9. Februar 2003 mit rund 70% sehr deutlich angenommen. Das Ziel war eine Stärkung der Volksrechte, damit eine Parallelität zwischen inner- und zwischenstaatlicher Gesetzgebung hergestellt wird. Wichtige rechtsetzende Normen sind dem Referendum zu unterstellen. Für die anderen, das heisst die nicht wichtigen völkerrechtlichen Verträge genügt ein einfacher Bundesbeschluss.

Entscheidend für die Frage, wann ein völkerrechtlicher Vertrag als wichtig gilt, ist im Sinne der Verfassungsbestimmung nicht, ob der Vertrag zwar rechtsetzende Bestimmungen enthält, die aber nicht als wichtig gelten müssen, weil sie inhaltlich vergleichbar sind mit früher abgeschlossenen Abkommen und im Vergleich zu diesen keine wichtigen zusätzlichen Verpflichtungen für die Schweiz bewirken würden. Wie das Bundesamt für Justiz in seinem Gutachten vom 6. Januar 2004 und seinem Bericht vom 29. August 2014 zutreffend festhielt, ist bei der Beurteilung, ob eine rechtsetzende Bestimmung wichtig ist oder nicht, einzig die Frage entscheidend, ob ein bestimmter Regelungsinhalt eines völkerrechtlichen Vertrags auf Gesetzesstufe angesiedelt werden müsste, wenn er landesrechtlich erlassen würde. Das Kriterium der Neuheit eines bestimmten Regelungsinhalts eines völkerrechtlichen Vertrags darf hingegen nicht zur Beurteilung der Wichtigkeit einer Bestimmung herangezogen werden.

Im Übrigen blendet die bis 2016 gelebte Praxis des Bundesrats aus, dass der Vertragspartner ebenfalls ein zentrales Element des Wichtigkeitsbegriffs sein kann. Es macht einen grossen Unterschied, ob ein an sich standardisiertes Freihandelsabkommen mit einem autoritären Staat abgeschlossen wird oder mit einem westlichen Industriestaat, der dieselben demokratischen Werte vertritt wie die Schweiz. Zudem kann ein inhaltlich gleichlautender Vertrag je nach Vertragspartner ganz unterschiedliche Wirkungen entfalten. Der Entscheid zum

Abschluss eines bestimmten Abkommens begründet daher keinen demokratisch ausreichenden Willen, dasselbe Abkommen mit anderen Ländern ebenfalls abzuschliessen.

Die neu zu schaffende gesetzliche Grundlage genügt den Anforderungen von Art. 141 Abs. 1 lit. d Ziff. 3 der Bundesverfassung nach Ansicht der Standeskommission nicht. Sollen standardisierte Freihandelsabkommen ohne neue rechtsetzende Bestimmungen generell dem fakultativen Referendum entzogen werden, ist die Verfassung zu ändern.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und grüssen Sie freundlich.

**Im Auftrage von Landammann und Standeskommission**

Der Ratschreiber:

Markus Dörig

*Zur Kenntnis an:*

- [efta@seco.admin.ch](mailto:efta@seco.admin.ch)
- Volkswirtschaftsdepartement Appenzell I.Rh., Marktgasse 2, 9050 Appenzell
- Ständerat Ivo Bischofberger, Ackerweg 4, 9413 Oberegg
- Nationalrat Daniel Fässler, Weissbadstrasse 3a, 9050 Appenzell